

Hausarbeit

Sachverhalt

A ist Mitglied und einziger Bundestagsabgeordneter der „Partei für Lebens-, Umwelt- und Klimaschutz“. Nicht nur um die Pariser Klimaziele zu erreichen, sondern auch um die Häufigkeit tödlicher Unfälle im Straßenverkehr zu verringern, hält er es für dringend notwendig, ein allgemeines Tempolimit auf deutschen Autobahnen einzuführen. Dass der Bundesverkehrsminister (V) dem entsprechenden Vorstoß eine Absage erteilt hat, weil gar nicht genügend Schilder zur Verfügung stünden, um ein solches Tempolimit umzusetzen, ärgert ihn sehr. Doch A hat schon eine neue Idee: Angesichts der Fortschritte, die im Bereich der künstlichen Intelligenz gemacht wurden, sei es doch das einfachste, den Autos das Tempolimit einfach einzuprogrammieren. Das Auto müsse nur selbst erkennen, wenn es sich auf einer Autobahn befinde und bei Erreichen der Höchstgeschwindigkeit jede weitere Beschleunigung unmöglich machen. Technisch sei das – was zutrifft – ohne weiteres möglich. Und da es dazu kein einziges Schild brauche, könne dagegen auch V nichts mehr einwenden.

Da A als fraktionsloser Abgeordneter nicht auf Unterstützung und Sachverstand von Fraktionsmitarbeitern zurückgreifen kann, wendet er sich kurzentschlossen an seinen Freund F. F betreibt eine kleine Rechtsanwaltskanzlei, für die er mit dem Slogan „Ein guter Jurist kann alles!“ wirbt. Da er dem A ohnehin noch einen Gefallen schuldet, schildert A dem F sein Gesetzgebungsvorhaben und bittet ihn darum, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Noch auf dem Briefkopf der Kanzlei bringt A den von F verfassten Entwurf des folgenden Gesetzes in den Bundestag ein:

Art. 1 – Erlass eines Tempolimitdurchsetzungsgesetzes

Das folgende Gesetz zur Durchsetzung des Tempolimits auf deutschen Autobahnen (Tempolimitdurchsetzungsgesetz – TDG) wird beschlossen:

§ 1 – Herstellerverpflichtung

Wer Kraftfahrzeuge herstellt, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 100 km/h übersteigt, ist verpflichtet, diese mit einer technischen Einrichtung auszustatten, die es ausschließt, auf Autobahnen innerhalb Deutschlands die Geschwindigkeit von 100 km/h zu überschreiten. Die Überschreitung dieser Geschwindigkeit auf anderen Verkehrswegen, insbesondere auf privaten Flächen, Verkehrsübungsplätzen oder im Ausland sowie durch die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und medizinischen Rettungsdiensten muss möglich bleiben.

§ 2 – Halterverpflichtung

Wer ein Kraftfahrzeug hält, dessen bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 100 km/h übersteigt und das nicht bereits über eine Einrichtung im Sinne des § 1 verfügt, ist verpflichtet, eine solche binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzurüsten.

§ 3 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Art. 2 – Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung

Die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeugzulassungsverordnung - FZV) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Soll die erstmalige oder erneute Zulassung eines Fahrzeugs zu einem nach dem in § 2 Tempolimitdurchsetzungsgesetz genannten Zeitpunkt wirksam werden, so ist sie zu versagen, wenn das Fahrzeug, für das die Zulassung beantragt wird, nicht über eine Einrichtung im Sinne des § 1 Tempolimitdurchsetzungsgesetz verfügt.“
2. In § 5 wird folgender Abs. 1a eingefügt: „(1a) Der Betrieb eines Fahrzeugs, bei dem die nach § 2 Tempolimitdurchsetzungsgesetz erforderliche Nachrüstung unterblieben ist, ist untersagt.“

Art. 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

In der zweiten Lesung des Gesetzes feiern die Oppositionsfraktionen As Gesetzesentwurf als Geniestreich. Auf der Regierungsbank hingegen herrscht Empörung. Vor allem Verkehrsminister V tobt: Gesetze einzubringen sei immer noch Sache der Regierung, nicht diejenige des A und ganz sicher nicht diejenige irgendeines Feld-Wald-und-Wiesen-Anwalts. Dass A das Parlament instrumentalisiere, um in die Fahrzeugzulassungsverordnung „reinzupfuschen“, die immerhin aus seiner, des V, Feder stamme, sei zudem nicht nur eine politische Unverschämtheit, sondern auch „verfassungsrechtlich jenseits von Gut und Böse“. Im Übrigen trage das Gesetz geradezu autoritäre Züge. Denn es verbiete den Autofahrerinnen und Autofahrern nicht einfach nur, eine bestimmte Geschwindigkeit zu überschreiten, sondern mache es ihnen faktisch und physisch unmöglich, schneller zu fahren als die vorgesehenen 100 km/h. Eine solche Regelungstechnik lege die Axt an die Ideale des Rechtsstaats, sei mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes, ja selbst mit dem Bekenntnis zur Menschenwürde unvereinbar. Im Übrigen sei sie auch aus grundrechtlicher Perspektive völlig unverhältnismäßig. Denn jedenfalls dann, wenn Leib und Leben auf dem Spiel stünden, müsse es auch für Private möglich bleiben, mit Bleifuß ins Krankenhaus zu fahren. Kurzum: Verfassungsrechtlich sei ein Tempolimit, das nicht überschritten werden könne, inakzeptabel.

Nach der Brandrede des V verlassen die Mitglieder der Regierungsfaktionen, einschließlich der Bundestagspräsidentin, aus Protest geschlossen das Plenum. Die der Opposition angehörende stellvertretende Bundestagspräsidentin sieht darin eine einmalige Chance: Da eine dritte Lesung im Plenum ohnehin keine Einigung verspreche und das Gesetz ansonsten zum Scheitern verurteilt sei, gelte es die Gunst der Stunde zu nutzen. Zur großen Freude der noch anwesenden Parlamentarier stellt sie das Gesetz daher kurzerhand zur Abstimmung. Von den noch anwesenden 128 Abgeordneten wird das Gesetz einstimmig angenommen. Das restliche Gesetzgebungsverfahren verläuft ohne Probleme und das Gesetz wird ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.

Bei den Automobilherstellern und -eigentümern stößt das Gesetz allerdings auf wenig Gegenliebe. Vor allem die von einigen geschwindigkeitsliebenden Schweizerinnen und Schweizern gehaltene R-GmbH, die ihre Verwaltungszentrale und Produktionsstätten im süddeutschen Weil am Rhein hat, sieht sich durch das Gesetz in ihren Grundrechten verletzt. G, der Geschäftsführer der R-GmbH, klagt, im Kreis der Gesellschafter habe man sich überhaupt nur deshalb, weil auf deutschen Autobahnen bisher „freie Fahrt“ herrschte, dazu entschlossen, sich nicht in der Schweiz, sondern direkt an der Autobahn A5 niederzulassen und sich dort auf die Produktion von „erschwinglichen Rennwagen für Jedermann“ spezialisiert. Doch wer solle die jetzt noch kaufen? Zudem habe er, G, seinen alten Opel erst kurz vor dem Erlass des Gesetzes mit einer größeren und kostspieligen Reparatur gerade noch über den TÜV gebracht. Angesichts der Mängelliste des TÜV habe er darauf

vertraut, sein Auto durch die Investition in die Reparatur noch zwei weitere Jahre fahren zu können. Die nun zusätzlich erforderliche Nachrüstung der Bremsautomatik sei für ihn aber wirtschaftlich völlig unrentabel, sein Auto daher faktisch nicht mehr nutzbar und auch seine KfZ-Zulassung letztlich völlig wertlos geworden. Ganz abgesehen davon habe er ein verfassungsrechtlich verbürgtes „Grundrecht auf Autofahren“, das durch die staatliche Abriegelung der Geschwindigkeit im wahrsten Sinne des Wortes „ausgebremst“ werde. Zornig und verzweifelt bringt G all diese Einwände zu Papier und adressiert sie an das Bundesverfassungsgericht, verbunden mit der Bitte, dieses möge das Gesetz „schnellstmöglich aufheben“. Das Schreiben, das G mit „(i.V.) G“ unterzeichnet, wirft er sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes selbst in den Gerichtsbriefkasten im Karlsruher Schlossbezirk ein.

Aufgabe

Wird das BVerfG der Bitte des G nachkommen?

Bearbeitungsvermerke

1. Es ist in einem umfassenden Rechtsgutachten auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Rahmen eines Hilfgutachtens – einzugehen.
2. Die Möglichkeit, der Beschwer durch eine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage abzuweichen, ist nicht zu diskutieren.
3. Die Erfolgsaussichten eines etwaigen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen.

Weitere Hinweise

Deckblatt und Anonymisierung

Die Korrektur der Hausarbeiten erfolgt anonymisiert.

Die gebundene Arbeit selbst ist deshalb auf der ersten Seite nur mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

Der gebundenen Arbeit ist jedoch **lose** ein Deckblatt beizulegen. Auf diesem Deckblatt müssen Ihr Name, Ihre Matrikelnummer, Ihre E-Mail-Adresse und der Name der Veranstaltung vermerkt sein. Des Weiteren soll auf dem Deckblatt die eigenhändig unterschriebene und datierte Erklärung aufgeführt sein, dass gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Für das einzulegende Deckblatt mit der Eigenhändigkeitserklärung steht Ihnen auf **Ilias und den Lehrstuhlwebseiten eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) darf eine Länge von **45.000** Zeichen nicht überschreiten.

Beim Gebrauch geschlechtergerechter Sprache, stehen 50 000 Zeichen zur Verfügung, wenn eine der folgenden Formulierungen konsequent verwendet wird:

1. Doppelnennung femininer und maskuliner Formen: Schüler und Schülerinnen
2. Genderstern: Schüler*innen
3. Binnen-I (wortinterne Großschreibung): SchülerInnen
4. Gender-Gap (Unterstrich; Doppelpunkt): Schüler_innen; Schüler:innen
5. Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich: Schüler/innen

Die Benutzung von geschlechtsneutralen Ausdrücken (z.B. Mensch), Sachbezeichnungen (z.B. Staatsoberhaupt), Substantivierungen des Partizips I, des Partizips II und Adjektiven im Plural (z.B. die Studierenden, die Gewählten) oder des generischen Femininums ist möglich, führt aber ohne den zusätzlichen konsequenten Gebrauch einer der zuvor genannten Formulierungen (1.–5.) nicht zu einer höheren Zeichenzahl, es bleibt folglich in dem Fall bei 45 000.

Die Seiten sind wie folgt zu formatieren: Rand links sieben Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts- und Literaturverzeichnis: Rand jeweils zwei Zentimeter, Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Grüneberg), sind unzulässig. Unzulässig ist weiterhin das Auslassen von Leerzeichen nach Paragraphen- oder Artikel-Angaben, zwischen mehrteiligen Abkürzungen (z. B., i. e. S., i. S. d., ...) sowie zwischen Fußnotenzahl und Fußnotentext. Fußnoten sind als Sätze mit Punkten abzuschließen.

Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe des Autors/der Autorin und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen des Autors/der Autorin sowie die Fundstelle des Beitrags. Für die Erstellung des Literaturverzeichnisses können Sie sich am *Leitfaden für die Hausarbeit in der Übung für Anfänger II* der Studienfachberatung orientieren.

Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs kann zu Punktabzug führen.

Abgabe der Hausarbeit

Druckversion

Die Bearbeitung ist in gedruckter Form zu Beginn (bis 14.15 Uhr) der ersten Übungsstunde am Dienstag, den 17. Oktober 2023 bei Herrn PD Dr. Jochen Rauber oder Herrn Dr. Jakob Hohnerlein abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen.

Alternativ ist eine postalische Einreichung möglich. In diesem Fall muss die Bearbeitung zur Fristwahrung spätestens am **17. Oktober 2023** zur Post gegeben werden (Anschrift: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. 2: Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsethik, 79085 Freiburg), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden.

Eine Abgabe der gedruckten Version ist ebenfalls beim Institut für Öffentliches Recht Abt. 2 (Werthmannstraße 4, 3. OG) im Zeitraum vom 9.–12. Oktober 2023 jeweils von 9:00–12:00 Uhr möglich.

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte/mehrfache Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden!

Elektronische Version

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II auf Ilias (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Dienstag, den 17. Oktober 2023, 23:55 Uhr**, eine **elektronische Version** Ihrer Arbeit hoch (eine Datei im .doc, .odt oder vergleichbaren Format, **kein PDF**).

Beachten Sie: Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!**

Anmeldung für die Übung bei HISinOne

Sie werden gebeten, in HISinOne (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg) die **Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II als Veranstaltung zu belegen**.

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am **15.09.2023** und endet am **06.11.2023!**

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch der elektronischen Version der Arbeit bei dem festgelegten Abgabeort.

Sie werden zudem gebeten, sich für die **Teilnahme an der Hausarbeit zusätzlich elektronisch über HISinOne anzumelden.**

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 15.9.2023 und endet am 17.10.2023, 23.55 Uhr!

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.** Gem. §§4, 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online in **HISinOne** innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am **1.10.2023** und endet am **6.11.2023!**

Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechselnde.

Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich!**

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

1. die Übung bei HISinOne als *Veranstaltung* belegen („Übungsanmeldung“)

Frist: 15.09 bis 06.11.2023

2. sich für die *Hausarbeit* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)

Frist: 15.09. bis 17.10.2023

3. sich für die *1. Klausur* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)

Frist: 01.10. bis 06.11.2023